

## 22. Staatliche Schule für Hörgeschädigte und staatliche Schulen für Behinderte (Nachschau)

**Durch eine Verlagerung der Schule für Sprachbehinderte von Wentorf nach Schleswig können Personalausgaben und Sachausgaben von jährlich rd. 1,2 Mio. € eingespart werden. Rückläufige Schülerzahlen an der Schule für Hörgeschädigte in Schleswig und freie Raumkapazitäten ermöglichen dies. Mit der Konzentration der Staatlichen Internatsschulen „Sehen, Hören und Sprache“ in einem Landesförderzentrum in Schleswig werden Synergieeffekte erzielt, die die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Beschulung verbessern werden.**

### 22.1 Vorbemerkung

Der LRH hat in 2003/2004 die Staatliche Schule für Hörgeschädigte und die staatlichen Schulen für Behinderte geprüft und das Ergebnis in den Bemerkungen 2005<sup>1</sup> veröffentlicht. Er hat in der Staatlichen Schule für Hörgeschädigte in Schleswig erhebliche freie Raumkapazitäten des Schul- und des Internatsbereichs festgestellt. Der LRH schlug vor, mittelfristig eine landesweite Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sehschädigungen sowie Sprachbehinderungen in Schleswig zu errichten.

Der Finanzausschuss hat in seinem Votum<sup>2</sup> begrüßt, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (Sozialministerium) und das Ministerium für Bildung und Frauen (Bildungsministerium) die Errichtung eines landesweiten Förderzentrums für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sehschädigung sowie Sprachbehinderung in der Staatlichen Internatsschule in Schleswig prüfen wollten.

Mit Bericht an den Finanzausschuss vom 31.03.2006<sup>3</sup> hat das Sozialministerium mitgeteilt, dass es der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) im 2. Quartal 2006 einen Untersuchungsauftrag erteilen werde. Es sollten die Möglichkeiten der Verlagerung der Staatlichen Sonderschule für Sprachbehinderte in Wentorf (einschl. Internat) in die Räume der Schule für Hörgeschädigte und die daraus entstehenden Kosten (Mietverträge, Investitionskosten) geprüft werden.

Das Sozialministerium verzichtete auf die angekündigte Untersuchung durch die GMSH. Mit Schreiben<sup>4</sup> vom 12.02.2007 berichtete es dem

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 27.

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 16/355 vom 05.11.2005.

<sup>3</sup> Umdruck 16/737.

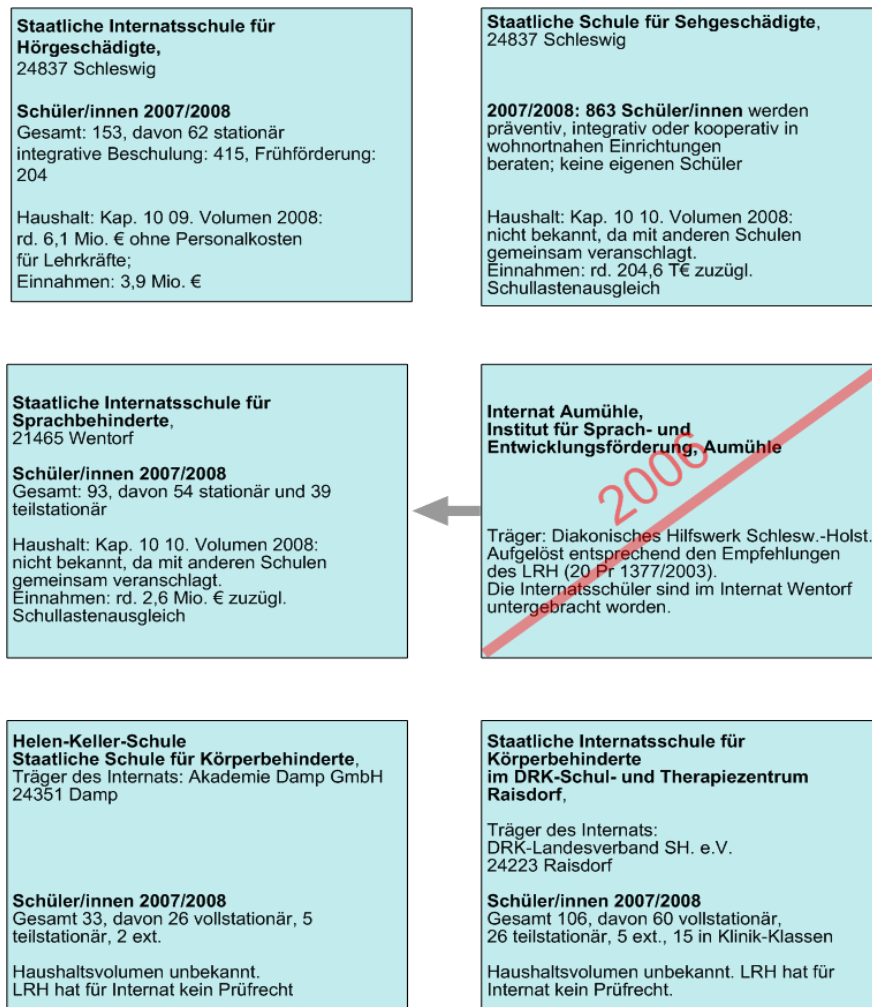
<sup>4</sup> Umdruck 16/1841.

Finanzausschuss, dass die freien räumlichen Kapazitäten in Schleswig nicht ausreichen würden. Eine Verlagerung der Schule in Wentorf nach Schleswig wäre nur mit erheblichem Investitionsaufwand möglich. Hierfür stünden auf absehbare Zeit keine Landesmittel zur Verfügung.

Der LRH hat seine aus dem Jahr 2004 stammenden Feststellungen durch Nacherhebungen im Sozialministerium und bei den staatlichen Schulen in Schleswig, Wentorf, Damp und Raisdorf aktualisiert. In den ergänzenden Erhebungen ist geprüft worden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein landesweites Förderzentrum in Schleswig geschaffen werden kann. Dabei ist auch die aktuelle Entwicklung der staatlichen Internatsschulen für Körperbehinderte in Damp und in Raisdorf geprüft worden.

## 22.2 Struktur der Schulen für behinderte Menschen

Bestehende Struktur:



### 22.3 **Helen-Keller-Schule, Staatliche Schule für Körperbehinderte mit Internat, Damp (Träger des Internats: Akademie Damp GmbH)**

An der Helen-Keller-Schule werden körperbehinderte Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen Grund- und Hauptschule, Förderschule und Schule für Geistigbehinderte unterrichtet.

Im Schuljahr 2007/08 werden 33 Schülerinnen und Schüler in schulart- und klassenübergreifenden Lerngruppen der Schule für Körperbehinderte in Damp unterrichtet. Die Schülerzahl blieb unabhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen der öffentlichen Schulen in den letzten 10 Jahren nahezu konstant. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen hat stark zugenommen. Erst nachdem eine integrative Maßnahme in der allgemeinbildenden Schule beendet worden ist, erfolgt die Beschulung in der Helen-Keller-Schule. Die stationäre Unterbringung steht damit gemeinhin am Ende einer Kette verschiedener Unterstützungsmaßnahmen. Hier liegt im Vergleich zu den Bemerkungen 2005 die entscheidende Veränderung.

Wegen des erheblich abgesenkten Pflegesatzes im Vergleich mit dem Pflegesatz der Staatlichen Internatsschule in Raisdorf bietet die Einrichtung inzwischen wirtschaftliche Vorteile.

Aufgrund der veränderten Schülerschaft und der wirtschaftlichen Situation besteht keine Notwendigkeit die Helen-Keller-Schule aufzulösen.

### 22.4 **Staatliche Internatsschule für Körperbehinderte im DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf**

Die Staatliche Internatsschule für Körperbehinderte in Raisdorf beschult seit 1973 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen, körperlichen und motorischen Entwicklung. Im Schuljahr 2007/08 werden 106 Schülerinnen und Schüler in 17 Klassen der Staatlichen Internatsschule für Körperbehinderte in Raisdorf unterrichtet.

Die Schülerschaft stellt eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Formen von Körperbehinderungen dar, die eine intensive Assistenz benötigen. Teil- und/oder Dauerbeatmung, Epilepsie, Dauerkatheter, Seh- und Hörbehinderungen, progressive Krankheitsverläufe erfordern zunehmend Betreuung.

Die räumliche Gesamtsituation der Schule ist unbefriedigend. Es fehlen Fach- und Differenzierungsräume. Die veränderte Schülerschaft mit der steigenden Zahl schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler erfordert außerdem eine Erneuerung der Pflegebereiche und der Toiletten.

Das **Sozialministerium** teilt mit, es werde für den Doppelhaushalt 2009/2010 Mittel beantragen, um in einem 1. Bauabschnitt den Sanitärbereich zu erneuern. Unter Berücksichtigung des laufenden Schul- und Internatsbetriebs sollen anschließend auch die genannten anderen Bereiche bedarfsgerecht angepasst werden.

Der LRH empfiehlt dem Sozialministerium, die tatsächliche Belegung des Internats anhand originärer Unterlagen der Finanzbuchhaltung zu prüfen. Das Sozial- und das Bildungsministerium sollten sich über eine Aufteilung der Zuständigkeit (Schule - Internat) entsprechend der fachlichen Kompetenz verständigen.

## 22.5 **Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf**

Die Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf ist ein sprachheilpädagogisches Förderzentrum und eine Internatsschule für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Schleswig-Holstein. Träger der Schule und des Internats ist das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein. Die Schulaufsicht führt das Bildungsministerium.

Nach der Schließung des Internats Aumühle wurden 35 Schülerinnen und Schüler in der Staatlichen Internatsschule Wentorf aufgenommen. Trotzdem hat sich die Schülerzahl in den vergangenen Jahren rückläufig entwickelt. Im Schuljahr 2007/08 besuchen 93 Kinder die Klassenstufen 1 bis 4. Sie werden in 10 Klassen unterrichtet. Von 46 Schülerinnen und Schülern aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn (Nahbereich), die knapp die Hälfte der Schülerschaft der Internatsschule Wentorf bilden, werden 39 teilstationär beschult. Damit nutzen rd. 42 % aller Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot (= teilstationäres Angebot) der Schule. Im Schuljahr 2002/03 wurden 21 % der Schülerschaft teilstationär beschult<sup>1</sup>. Dieser Anteil hat sich im Schuljahr 2007/08 verdoppelt.

Seit August 2006 hat der Kreis Dithmarschen eine teilstationäre Sprachintensivmaßnahme als Ersatz für die Internatsbeschulung Wentorf eingerichtet. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Schulkostenbeiträge beabsichtigen mehrere Kreise dieses Modell zu übernehmen.

In den kommenden Jahren ist mit einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen und der Internatsbelegung zu rechnen. An der Internatsbelegung ist eine Verschiebung vom stationären in den teilstationären Bereich erkennbar. Die vollstationäre Belegung ist rückläufig. Angesichts der hohen Miet- und Bewirtschaftungskosten ist die Nutzung nicht wirtschaftlich.

---

<sup>1</sup> Örtliche Erhebungen des LRH in 2004.

Im Fall einer Verlagerung nach Schleswig zur Schaffung eines landesweiten Förderzentrums besteht ein Einsparpotenzial aus Miet-, Bewirtschaftungs- und Personalkosten von rd. 1,2 Mio. € jährlich.

Das **Sozialministerium** weist darauf hin, dass seit Einführung des Schullastenausgleichs nach § 111 Abs. 6 SchulG<sup>1</sup> der Betrieb der Förderschulen des Landes weitgehend kostenneutral geführt werde.

Der **LRH** merkt hierzu an, dass durch die Kostenverschiebung aufgrund des Schullastenausgleichs vom Land auf die Kommunen die Auswirkungen der Unwirtschaftlichkeiten lediglich verlagert werden.

## 22.6 **Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig und Staatliche Schule für Sehgeschädigte, Zentrum für Beratung, Frühförderung in Schleswig**

Die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig ist als landesweite Internatsschule für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die in anderen Einrichtungen (integrative Beschulung an Regelschulen) nicht oder nicht mehr angemessen beschult werden können.

Die Staatliche Schule für Sehgeschädigte bietet allen schleswig-holsteinischen Kindern und Jugendlichen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Sehen“ haben, Unterstützung in allen mit der Sehschädigung im Zusammenhang stehenden Bereichen an.

Die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte ist für eine Kapazität von rd. 500 Schülerinnen und Schüler ausgelegt. Die Schule verfügt über 47 Klassen- und 10 Fachräume.

Während im Schuljahr 2002/03 25 Klassen mit 167 Schülern bestanden, sind es im Schuljahr 2007/08 nur noch 20 Klassen mit 153 Schülern.

Die frei gewordenen 13 Klassenräume werden nach dem Raumnutzungsplan für andere Zwecke genutzt. Der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte sind von den 13 Klassenräumen 7 zur Nutzung überlassen worden. Außerdem nutzt sie einen aus mehreren Räumen bestehenden Komplex (ehemals Lehrküche) zur Lagerung und Aufarbeitung von EDV-Bauteilen. Die Staatliche Schule für Sehgeschädigte führt keine eigenen Klassen. Von den 7 Klassenräumen nutzt sie 6 als Magazin zur Vorhaltung von Unterrichtsmaterialien und zur Lagerung von Instrumenten und Geräten für die Diagnostik. In dem Gebäude sind ausreichende Magazinräume im Innenbereich des Gebäudes vorhanden, sodass die Materialien nicht in den Klassenräumen gelagert werden müssen. Die 6 von der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte als Klassenräume mit Sondernutzung aus-

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchG) Neufassung verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007, GVBl. Schl.-H. S. 39, Berichtigung GVBl. Schl.-H. S. 276.

gewiesenen Räume sowie weitere Fachräume werden nicht bzw. nicht ausreichend genutzt.

## 22.7 **Modell eines landesweiten Förderzentrums in Schleswig**

Bereits in den Bemerkungen 2005<sup>1</sup> hat der LRH festgestellt, dass aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen an der Schule für Hörgeschädigte in Schleswig und der freien Raumkapazitäten mittelfristig die Schule für Sprachbehinderte in Wentorf nach Schleswig verlagert werden sollte.

Seit Anfang der 90er-Jahre vollzieht sich an der Schule für Hörgeschädigte ein Wandel, der zu einem erheblichen Ausbau der präventiv/kompensatorischen und integrativen Maßnahmen geführt hat, während im schulischen Bereich die Schülerzahlen rückläufig sind. Die bisherige Entwicklung der Schule wird sich fortsetzen. So werden die stationäre Beschulung und damit auch die Internatsunterbringung weiter rückläufig sein, während der präventiv/kompensatorische und integrative Bereich an Bedeutung gewinnen wird.

Die Schülerzahlen und die Internatsbelegung der **Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte** haben sich seit Jahren kontinuierlich verringert. Während im Schuljahr 2002/03 167 Schülerinnen und Schüler in 25 Klassen 96 Internatsplätze belegten, sind es durch die zunehmende Integration der hörgeschädigten Kinder in Regelschulen im Schuljahr 2007/08 153 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen. Es werden noch 62 Internatsplätze benötigt.

Die Schülerzahlen der **Staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte** in Wentorf sind trotz der Aufnahme der Internatsschüler Aumühle (35) weiter rückläufig. Von 93 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2007/08 in 10 Klassen (einschl. der Lesemaßnahme) werden 54 vollstationäre Internatsplätze belegt.

Für die nach dem Stand zum Schuljahresbeginn 2007/08 im Schulgebäude unterzubringenden 10 Klassen für sprachbehinderte und 20 Klassen für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler sowie für die Kurse der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte sind die räumlichen Kapazitäten vorhanden.

Bei einer Gesamtkapazität des **Internats** mit 194 Plätzen sind die räumlichen Voraussetzungen für eine stationäre Unterbringung der Kinder aus Wentorf in Schleswig gegeben.

**Eine landesweite Einrichtung für Kinder mit Hör- und Sehschädigungen sowie Sprachbehinderungen** in Schleswig erweitert das schulische

---

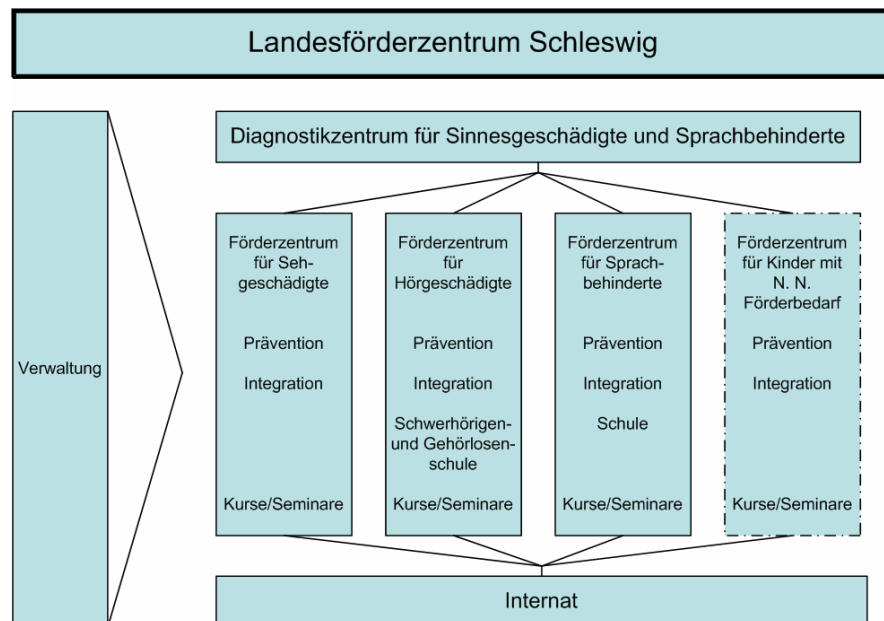
<sup>1</sup> Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 27, S. 246 ff.

Angebot, sichert eine hohe Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung und ist aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

Das **Bildungsministerium** verweist darauf, dass die räumlichen Kapazitäten für den Einzug der Staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte nur dann gegeben seien, wenn für den Raumbedarf der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte ein entsprechender Ersatz geschaffen werde.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung, dass die vorhandenen Räumlichkeiten in Schleswig ausreichen, um den Raumbedarf des Förderzentrums abzudecken. Angesichts eines monatlichen Mietzinses von 17,49 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche (Jahresmiete: 2,07 Mio. € zzgl. Bewirtschaftungs- und Nebenkosten) ist eine wirtschaftliche Nutzung aller Räumlichkeiten unabdingbar.

### Modell eines überregionalen Förderzentrums:



Die Einrichtung eines gemeinsamen Diagnostikzentrums für Sinnesgeschädigte und Sprachbehinderte bietet die Möglichkeit, die diagnostische Kompetenz der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders im präventiven Bereich zu vernetzen.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Förderzentren sind weitgehend identisch<sup>1</sup>. Von daher lassen sich durch eine enge Kooperation Synergieeffekte erzielen, von denen vor allem Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen profitieren.

<sup>1</sup> Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO), Bildungsministerium vom 20.07.2007, NBl. MBF Schl.-H. S. 211.

Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO ist mittelfristig auch eine Erweiterung um andere Förderschwerpunkte zu erwägen. Eine Anbindung weiterer Förderschwerpunkte kann zu einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit beitragen.

Das **Bildungs-** und das **Sozialministerium** halten eine Ergänzung des schulischen Angebots für sinnvoll. Ob dies in gebundener Form mit verpflichtendem Unterricht am Vor- und Nachmittag oder in anderer Form (z. B. als Leistung zur angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII<sup>1</sup>) geschehe, müssten das Land und die Kreise und kreisfreien Städte miteinander abstimmen. Dabei sei insbesondere der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nur deshalb in einem Förderzentrum in Trägerschaft des Landes beschult werden müssten, weil wegen der Schwere der Behinderung die integrative Beschulung nicht möglich sei.

Durch die Konzentration der überregionalen Beratungs- und Förderzentren in Schleswig ergibt sich die Möglichkeit für ein gemeinsames gebundenes Ganztagsangebot an mindestens 3 Tagen der Woche. Die Verbindlichkeit, die durch ein für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtendes Angebot entsteht, bietet die Möglichkeit, die Internatsbeschulung zu einer Ausnahme werden zu lassen. Schule, die „Lernzeit + Therapiezeit + Sozialzeit“ in einem verlässlichen Zeitrahmen anbieten kann, erzielt Synergieeffekte und handelt wirtschaftlich.

Durch die Konzentration der Staatlichen Internatsschulen „Sehen, Hören und Sprache“ in einem **Landesförderzentrum in Schleswig** besteht die Chance, bestehende Leitungsstrukturen aktuellen Entwicklungen anzupassen. Mit einer Konzentration in Schleswig sollte daher auch eine Neugestaltung der Leitungsstrukturen verbunden werden, die die gesamte Bandbreite der Aufgaben eines Förderzentrums (Prävention, Integration, Unterricht im Förderzentrum) widerspiegelt.

## 22.8 Empfehlungen

Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen an der Schule für Hörgeschädigte in Schleswig und der freien Raumkapazitäten sollte die Schule für Sprachbehinderte in Wentorf nach Schleswig verlagert werden. In Schleswig sollte eine landesweite Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sehschädigungen sowie Sprachbehinderungen gegründet werden.

---

<sup>1</sup> Das zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27.12.2003, BGBl. I 2003 S. 3022, zuletzt geändert durch Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) vom 23.12.2007, BGBl. I 2008, S. 3254.



Die vom Sozialministerium vorgetragene Einschätzung<sup>1</sup>, die freien räumlichen Kapazitäten in Schleswig seien nicht ausreichend, um eine Verlagerung der Schule von Wentorf nach Schleswig vorzunehmen, ist nicht begründet. Eine Verlagerung der Schule von Wentorf nach Schleswig ist nicht - wie vorgetragen - mit erheblichem Investitionsaufwand verbunden. Durch die Verlagerung können Personalausgaben (insbesondere im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich) und erhebliche Sachausgaben (Miet- und Bewirtschaftungskosten) von jährlich rd. 1,2 Mio. € eingespart werden. Das **Bildungs-** und das **Sozialministerium** wollen weiterhin die Möglichkeiten der Errichtung eines überregionalen Förderzentrums prüfen.

---

<sup>1</sup> Schreiben des Sozialministeriums vom 12.02.2007 - Umdruck 16/1841.